

Beitragsordnung ab 01.01.2025

Präambel

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinischer Behandlungszentren für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e.V. zahlen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung jährliche Mitgliedsbeiträge.

Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge findet sich auf Seite 2 dieser Beitragsordnung.

- 1. Ab dem 01.01.2025 erfolgt die Beitragsbemessung anhand einer **Selbstauskunft über die im Vor- jahr abgerechneten Scheinzahlen**, die wahrheitsgetreu nach Maßgabe der Regelungen dieser Beitragsordnung auszufüllen ist.
 - Das Mitglied legt der BAG MZEB e.V. die ausgefüllte Selbstauskunft bei Anfrage bis zum 1. März des jeweiligen Jahres vor. Der Datenschutz wird gemäß Vereinbarung im Mitgliedsantrag streng gewahrt.
 - Wird die Selbstauskunft bis zum 1. März nicht vorgelegt, behält sich die BAG MZEB e.V. vor, die Rechnungslegung des Jahresmitgliedsbeitrags anhand der Vorjahresrechnung bzw. nach begründetem Ermessen zu vollziehen. Weiterhin behält sich die BAG MZEB vor, im Einzelfall zur Plausibilisierung entsprechende Unterlagen anzufordern.
- 2. Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt derzeit 500 € pro Jahr.
- 3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle, mit der die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags mitgeteilt werden.
- 4. Als passive Mitgliedsorganisation gelten Zentren, die noch keine abrechenbaren Leistungen nach §119c SGB V erbringen oder deren Einrichtung kein aktives MZEB ist. Passive Mitgliedsorganisationen zahlen geringstenfalls den Mindestbeitrag von 500 € pro Jahr. Eine höhere Beitragszahlung ist möglich. Passive Mitglieder, die im laufenden Jahr den Betrieb aufgenommen haben, gelten dann als aktive Mitglieder und zahlen im Folgejahr den nach dieser Beitragsordnung berechneten Beitrag.
- 5. Für Mitgliedsorganisationen, die im Laufe eines Kalenderjahres Mitglied werden, wird der Beitrag anteilig ab dem Monat des Beitritts fällig. Dieser liegt bei mindestens 500 €.
- 6. Über begründete Anträge auf Ermäßigung des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand.

7. Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf Basis der mit der Quartalspauschale vergüteten Abrechnungsscheine. Zusätzliche Pauschalen insbesondere zu Assessments finden keine Berücksichtigung.

8. Besondere Abrechnungsformen wie zum Beispiel Privat- und Berufsgenossenschaftsabrechnungen werden in der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.

Für aktive Mitglieder berechnet sich der Jahresbeitrag wie folgt: Quartalspauschale * Scheine/Jahr * 0,1% = Einordnung in Staffelung:

Scheine * Pauschale	*0,1%	⇒ Jahresbeitrag
bis 500.000€	*0,1%	500€
500.001 − 600.000€	*0,1%	600€
600.001 - 800.000€	*0,1%	800€
800.001 − 1.000 000 €	*0,1%	1.000€
1.000 001 - 1.200 000€	*0,1%	1.200€
etc	*0,1%	weiter in 200€-Schritten

Die Beitragsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.